

Typ mit dem Mehrheitsprinzip schliessen lassen.<sup>290</sup> Die Zweiheit der Parteien bewirkt, dass immer eine derselben die absolute Mehrheit der Parlamentssitze erlangt. Es wurde indessen aufgezeigt, dass es institutionelle und andere Zwänge gibt, die zu einer Konkordanz und Allparteienregierung geführt haben. Der mit der absoluten Sitzmehrheit im Parlament verbundene Machtvorsprung ist auch innerhalb der Koalition beträchtlich, im Unterschied zu den üblichen Konkordanzsystemen, bei denen keine der mehreren Parteien die absolute Sitzmehrheit erlangt. Die Beschlüsse im Parlament und in der Regierung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Es gilt das Mehrheitsprinzip. Im Normalfall braucht die Mehrheit die Zustimmung der Minderheit nicht. Die Minderheit kann ihr zuwiderlaufende Beschlussfassungen der Mehrheit nicht ständig durch Verlassen der Sitzung blockieren und dadurch das Parlament oder die Regierung beschlussunfähig machen. So sind der Spielraum der Mehrheit und ihre Macht innerhalb der Koalition recht gross. Er ist umso grösser, als es kein durch Koalitionsabsprache begründetes gemeinsames Regierungsprogramm gibt und die Koalitionspartner auch keinerlei «gegenseitigen Bindungen durch parteipolitische Programme» unterstehen. Das verschafft — innerhalb gewisser Grenzen der Rücksichtnahme — der Mehrheit grösstmögliche Freiheit (ebenso der Minderheit) innerhalb der Koalition. Die Mehrheitspartei kann weitgehend ihr Programm verwirklichen. Diese Machtchance gibt dem bipolaren Wettbewerb Grundlage und Antrieb.

Der bipolare Wettbewerb der beiden Parteien wird gegenwärtig gefördert durch die *knappen Stimmenunterschiede*. Bei der Landtagswahl 1970 betrug der Stimmenunterschied im ganzen Lande zwischen der obsiegenden VU und der verlierenden FBP 30 Listenstimmen.<sup>291</sup>

<sup>290</sup> Vgl. Anm. 277. Walter S. G. Kohn (Governments and Politics of the German-Speaking Countries, Chicago 1980, 90f.) erblickt in bezug auf Liechtenstein ein klassisches Zweiparteien-System, relativiert aber seine Ausführungen mit Hinweisen auf die Koalition.

<sup>291</sup> Bei den früheren Wahlen seit 1945 war der Stimmenunterschied im ganzen Lande ein einziges Mal ebenso knapp; bei der Landtagswahl vom 14. 6. 1953 lag der Stimmenvorsprung der FBP im ganzen Lande bei 27 Listen. Bei den übrigen Landtagswahlen zwischen 1945—1966 betrug der niedrigste Stimmenvorsprung der FBP 151 (der höchste 302) Listenstimmen im ganzen Lande. Vgl. Statistisches Jb 1980, 256. Die Zusammenrechnung der Listenstimmen im ganzen Lande, d. h. der beiden Wahlkreise, ist auch insofern legitim, als (bei den gegebenen zwei Parlamentsparteien) das Gesamtstimmenergebnis im ganzen Lande von 1939—1958 in relativierter Form und von 1958—1969 uneingeschränkt für die Sitzmehrheit im Parlament massgeblich war (LGBl. 1939/4, Art. 22